



FIT-Store: Leistungsbeschreibung

Antrag zum Einstellen des Online-Dienstes Einbürgerung

1. Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1. Welche Verwaltungsleistung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

Der Online-Dienst Einbürgerung umfasst ausgewählte Verwaltungsleistungen gemäß dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa). Innerhalb des OZG-Projekts sind diese LeiKa-Leistungen im Themenfeld (TF) „Ein- & Auswanderung“ dem Umsetzungsprojekt (UP) „Digitale Einbürgerung“ zugeordnet.

1.2. Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (LeiKa) bitte mit entsprechender Bezeichnung angeben:



LeiKa-Leistung	LeiKa Typ	Kennung
Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ehegatten oder Lebenspartner eines Deutschen	2/3	99099002067002
Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer ohne Einbürgerungsanspruch (Ermessenseinbürgerung)	2/3	99099002067004
Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder ohne Einbürgerungsanspruch (Miteinbürgerung)	2/3	99099002067006
Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer	2/3	99099002067007
Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für seit der Geburt Staatenlose	2/3	99099002067008
Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für Ausländer mit Einbürgerungsanspruch	2/3	99099002067003

2. FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

2.1. OZG-Leistungsbeschreibung zur „Einbürgerung“ (Kennung 10257)

Die Leistung Einbürgerung ist eine Prio-2-Leistung des „Digitalisierungsprogramms Föederal“ im Themenfeld Ein- und Auswanderung. Kernstück ist der Antrag auf Einbürgerung. Es handelt sich ausschließlich um Typ 2/3-Leistungen. Antragstellende sind Ausländer*innen mit mehrjährigem Inlandsaufenthalt. Derzeit müssen Antragstellende in der Regel drei persönliche Termine bei der Einbürgerungsbehörde wahrnehmen. Mit der Digitalisierung des Einbürgerungsantrages kann die Anzahl persönlicher Vorsprachen auf zwei Vor-Ort-Termine reduziert werden. Reifegrad 3 wird nicht vollständig erreicht, da im Rahmen der persönlichen Vorsprache wesentliche Voraussetzungen vor Ort geprüft werden (Echtheit ausländischer Urkunden, Sprachkenntnisse, Bekenntnis freiheitlich demokratischer Grundordnung, Identitätsklärung/-prüfung) und zum erfolgreichen Abschluss des Einbürgerungsverfahrens die



Einbürgerungsurkunde durch die zuständige Verwaltungsbehörde persönlich ausgehändigt wird. Dies stellt eine faktische Unmöglichkeit für Reifegrad 3 dar.

Die Online-Lösung ist ein Web-Frontend für Antragstellende zur Bearbeitung und Abgabe des Antrags. Der Einbürgerungsantrag kann zentral über www.antragsservice-einbuengerung.de oder über ein HTML-Snippet auf der Website der zuständigen Behörde gestellt werden. Zur Datenübertragung in die Fachverfahren wurde der XÖV-Standard XEinbürgerung entwickelt. Es wurde zusätzlich ein Quick-Check zu den Einbürgerungsvoraussetzungen umgesetzt, der Ausländer*innen eine Orientierung bieten soll, ob sie diese Voraussetzungen erfüllen.

2.2. FIM-Leistungsbeschreibungen der LeiKa-Leistungen

Für die unter 1.1 genannten LeiKa-Leistungen werden durch das Projekt bzw. die Bundesredaktion sukzessive die entsprechenden FIM-Leistungsbeschreibungen der einzelnen Verwaltungsleistungen erstellt und veröffentlicht. Diese können dann unter diesem Link: <https://fimportal.de/> abgerufen werden. Hierfür geben Sie über das Suchfeld den 14-stelligen LeiKa-Schlüssel ein (z.B. 99099002067002).

2.3. Referenzartefakte

Die OZG-Referenzinformationen (OZG-Referenzprozess und OZG-Referenzdatenschema) für die OZG-Leistung „Einbürgerung“ können auf der OZG-Informationsplattform unter dem Reiter „Ergebnisse“ heruntergeladen werden.

[OZG-Informationsplattform Einbürgerung \(ozg-umsetzung.de\)](https://www.ozg-umsetzung.de/)

Das Herunterladen erfordert ein Nutzerkonto für die OZG-Informationsplattform, wofür eine kostenfreie Registrierung mit E-Mail-Adresse und Passwort genügt.



3. Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes

3.1. Beschreibung

Im Folgenden wird der Ablauf der Antragstellung primär aus Nutzersicht beschrieben. Der Click-Dummy lässt sich unter <https://digitale-verwaltung-as-a-service.de/dienste-demos/aw-einbuengerung.html#/> aufrufen.

3.2. Zweck

Der Zweck des Online-Dienstes ist die Antragstellung für die Verwaltungsdienstleistung Einbürgerung für die oben genannten LeiKa-Leistungen sowie die Bereitstellung der gestellten Anträge an die antragsbearbeitende Behörde. Dadurch soll die Anzahl an Vor-Ort-Besuchen reduziert und sowohl Antragsteller als auch die Behörden entlastet werden. Des Weiteren können über den Quick-Check die Quote der abgelehnten Anträge und somit auch die Kosten für Antragsteller reduziert werden.

3.2.1. Allgemeine Angaben

Alle nachfolgend aufgeführten Bestandteile des EfA-Service können mittels eines aktuellen Browsers über das Internet unter www.antragsservice-einbuengerung.de oder über ein HTML5-Snippet auf der Website der Kommune aufgerufen werden.

3.2.2. Startseite

Der digitale Einbürgerungsantrag wird als zentraler EfA-Dienst unter www.antragsservice-einbuengerung.de angeboten. Zu Testzwecken ist ein Click-Dummy unter <https://digitale-verwaltung-as-a-service.de/dienste-demos/aw-einbuengerung.html#/> aufrufbar. Zum Benutzen des Click-Dummys wird eine Test-BundID benötigt, welche kostenlos erstellt werden kann.



3.2.3. Quick-Check

Dem Einbürgerungsantrag ist ein Quick-Check vorangestellt, der vor der eigentlichen Antragstellung durchlaufen wird. Hier wird anhand von freiwilligen Fragen ermittelt, ob die nötigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen und das Ergebnis dem Antragsteller mitgeteilt. Die Durchführung des Checks ist kostenlos. Das Ergebnis dient des Weiteren nur zur Orientierung und hat keine rechtliche Aussagekraft. Das bedeutet, dass auch im Falle, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen laut Quick-Check nicht erfüllt werden, ein Antrag gestellt werden kann. Es ist zusätzlich zu betonen, dass ein positives Ergebnis im Quick-Check eine erfolgreiche Einbürgerung nicht garantiert und eine solche auch in keiner Weise ersetzt. Nach Durchführung des Quick-Checks kann das Ergebnis als PDF-Datei heruntergeladen werden.

3.2.4. Authentifizieren

Um den Antrag stellen zu können, müssen die Antragstellenden sich mit der BundID authentifizieren. Dies kann zum Beispiel via eID oder durch Eingabe von Nutzernamen und Passwort geschehen. Liegt noch kein Nutzerkonto vor, müssen sich die Antragstellenden registrieren.

3.2.5. Antrag stellen

Die Antragstellung erfolgt über einen dynamischen Antragsassistenten, der Eingabe- oder Auswahl-Felder sowie Upload-Möglichkeiten erst einblendet, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Zudem unterstützen Hilfetexte beim Ausfüllen.

Im ersten Schritt werden die Antragstellenden über Pflichten, Datenschutz und die zu zahlende Gebühr aufgeklärt. Im selben Schritt geben die Antragstellenden an, ob sie den Antrag für sich selbst (und weitere Personen) oder in Vertretung für eine andere Person stellen.

Als nächstes werden die persönlichen Daten abgefragt. Einige Angaben, wie zum Beispiel der Name, sind verpflichtend, wohingegen andere Angaben, wie zum Beispiel Doktorgrade leer gelassen werden können.



Auf die persönlichen Daten folgen im nächsten Schritt die Angaben zur Familie. Hier wird der Familienstand, die Anzahl der Kinder und Angaben zu den Eltern ermittelt.

Der vierte Schritt dient der Ermittlung der Ausbildung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellenden. Neben Ausbildung, Schule, wirtschaftlicher Verhältnisse, Tätigkeit und Einkünfte des Antragstellers müssen auch Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und andere relevante Informationen eingetragen werden. Hier werden, je nach Angabe, Hinweise eingeblendet, die die Antragstellenden darüber informieren, wenn zum Beispiel der Abschluss einer Versicherung in Deutschland verpflichtend ist.

Im vorletzten Schritt müssen die Antragstellenden die Kenntnisse der deutschen Sprache und der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland belegen.

Zuletzt überprüfen die Antragstellenden die Eingaben, wonach sie in der Regel zum Bezahlen weitergeleitet werden. An einigen Stellen im Antrag können beziehungsweise müssen Nachweise hochgeladen werden.

3.2.6. Bezahlen der Bearbeitungsgebühr und Absenden des Antrags

Um den Antrag abzuschließen, müssen die Antragstellenden in der Regel einen Teil der Bearbeitungsgebühr bezahlen. Die Behörde kann jedoch auch die Bezahlung vor Ort wählen, sodass der Antrag gegebenenfalls auch ohne Bezahlung abgeschickt werden kann. Aktuell werden ePayBL, PMPayment, ePay21 und GiroCheckout als Zahlungsdienste angeboten. Zu einer Auswahl der verschiedenen Bezahlmöglichkeiten werden die Antragstellenden automatisch weitergeleitet.

Die zur Konfiguration des ePayments benötigten Daten werden durch das umsetzende Land während der Anbindungsphase bei der nachnutzenden Behörde abgefragt.

Nach gegebenenfalls erfolgreicher Durchführung der Bezahlung wird der Antrag inklusive aller hochgeladenen Nachweise versendet und der Einbürgerungsprozess in den Behörden beginnt.



3.2.7.Datenschutz und Datenübermittlung

Bevor der Antragstellungsprozess beginnt, müssen die Antragstellenden datenschutzbezogene und allgemeine Hinweise zur Kenntnis nehmen, um fortzufahren. Als erstes wird über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die allgemeinen Datenschutzhinweise aufgeklärt, was anschließend zur Kenntnis genommen werden muss. Danach wird auch eine Zustimmung zur Auskunftseinholung, sowie andere allgemeine Zustimmungen (Richtigkeit der Angaben und Mitteilungspflicht, Gebühr und Allgemeine Hinweise) eingefordert.

Im Folgenden werden die datenschutzrechtlichen Rollen sowie Anforderungen und Zuständigkeiten näher beschrieben. Betrachtet wird hierbei die Antragstellung bis zur Übermittlung des Antrags an die jeweilige Behörde.

3.1.8.1.Rollen

- Verantwortliche/-r (gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO): nachnutzende Behörde/Kommune
- Auftragsverarbeiter/-in (gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO): d-NRW/AKDB

3.1.8.2. Datenschutzkonzept inklusive Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Das umsetzende Land hat ein zentrales Dokument zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen (nachnutzende Behörde / Kommune) gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gem. Art. 35 DSGVO erstellt. Diese umfasst den Online-Dienst sowie die Transportstrecke bis in den Verantwortungsbereich des Rechenzentrums der nachnutzenden Behörde.

3.1.8.3.Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Der Abschluss der Auftragsverarbeitungsvereinbarungen (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) erfolgt entlang der Beauftragungskette zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und Auftragnehmer. AVVs können (abweichend von der FITKO-Vertragskette für die Nachnutzungsrechte) direkt zwischen Kommune und d-NRW geschlossen werden.



Der Nachweis der Eignung der Auftragsverarbeiter/Kontrolle der Auftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO) erfolgt bei Einführung durch die Auftragsverarbeitungsvereinbarungen und die dazugehörigen Anlagen inklusive des Nachweises entsprechender Zertifizierungen sowie die Abstimmung der Sicherheitskonzepte im Projekt durch die Auftragnehmer gem. Kapitel IV. Die Zuständigkeiten werden in den Auftragsdatenverarbeitungen geregelt.

3.1.8.4. Gewährleistung von Betroffenenrechten (insb. Datenschutzerklärung, Auskunftersuchen)

Die Formulierung der Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO für den Online-Dienst sowie die zentrale Anbindungsseite www.antragservice-einbuengerung.de erfolgt durch das umsetzende Land. Kommunale Datenschutzhinweise sind durch die nachnutzenden Behörden/Kommunen zuzuliefern.

Sofern eine Integration des Dienstes in die Webseite der nachnutzenden Behörden stattfindet, sind die Datenschutzhinweise durch die nachnutzende Behörde zu erstellen und auf der eigenen Webseite bereitzustellen.

Die Gewährleistung weiterer Betroffenenrechte, insbesondere Auskunftersuchen gem. Artikel 15 DSGVO erfolgt gemäß den Auftragsverarbeitungsvereinbarungen und den bei den jeweiligen Beteiligten hierfür etablierten Prozessen in Zuständigkeit der nachnutzenden Behörden/Kommunen.

3.1.8.6. Evtl. Freigabe gemäß jeweiligem Landesdatenschutzgesetz

Die Erstellung der Freigabe(-erklärung) auf Basis der im Projekt abgestimmten Sicherheitskonzepte und des Datenschutzkonzepts sowie der Schwellwertanalyse für eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss durch die nachnutzende Behörde/Kommune erfolgen.



3.2.8. Weiteres Vorgehen

Der weitere Prozess der Einbürgerung ist nicht Bestandteil des OZG-Umsetzungsprojekts. Auf den Antrag folgende Schritte sind durch die zuständigen Behörden eigenständig durchzuführen.

4. Systemumgebung

4.1. Vorgesehene Art der Datenübermittlung und genutzte Datenaustauschstandards

Die Bereitstellung des Online-Dienstes sowie das Antragsrouting erfolgt gem. der in den EfA-Mindestanforderungen (Version 1.0 vom 08.12.2020) festgelegten Anforderungen. Nachnutzende Länder müssen dementsprechend die Kriterien „Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder“ (NL 1-5) umsetzen.

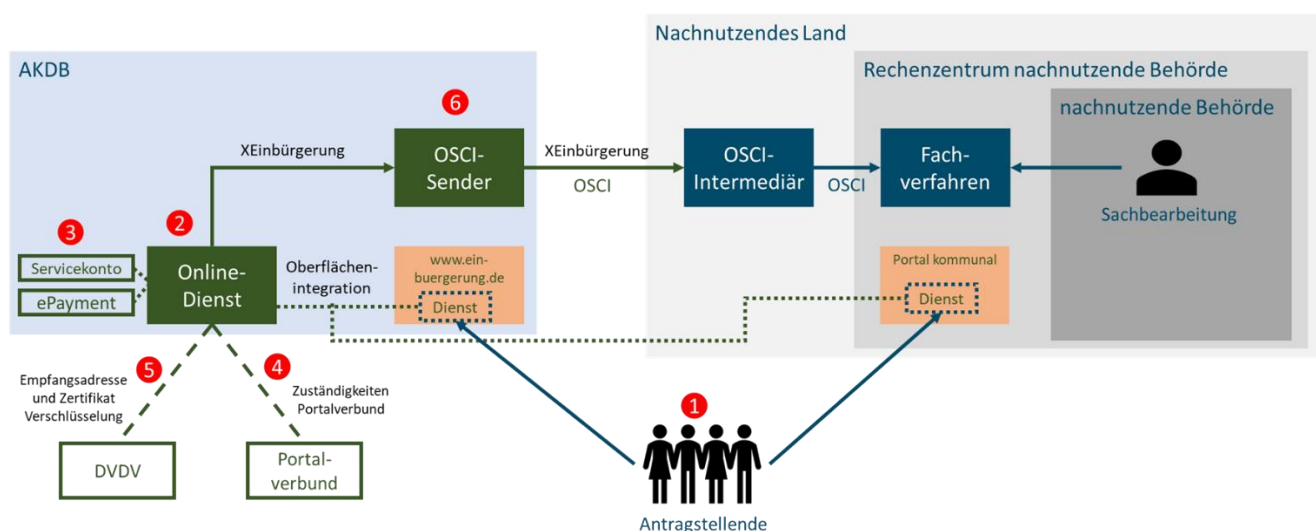
Der Online-Dienst wird zur Ermittlung der für den Empfang des Antrags zuständige Behörde gemäß Kriterium OD4 die LeiKa-ID und den Regionalschlüssel aus dem aktuellen Datenbestand des Portalverbundes nutzen. Damit dies möglich ist, muss die antragsbearbeitende Behörde, wie in Kriterium NL1 beschrieben, ihre Zuständigkeitsinformationen mittels der im Land etablierten Redaktionssysteme pflegen und eine Übertragung dieser Informationen an den Portalverbund sicherstellen.

Gemäß dem Kriterium RT4 aus dem Bereich Routing & Transport der EfA-Mindestanforderungen wird für den Datentransport eine Übertragung zwischen OSCI-Sendern und Empfängern vorgesehen. Dafür muss die antragsbearbeitende Behörde gemäß Kriterium NL 2 einen entsprechenden OSCI-Empfänger bereitstellen. Die Bereitstellung kann dabei auch durch die Nutzung vorhandener gemeinsamer Empfangsstrukturen im jeweiligen Land erfolgen. Darüber hinaus muss die antragsbearbeitende Behörde eine Beauftragung von OSCI-Accounts, auf dem vom Land genutzten Intermediär, durchführen sowie, sofern notwendig, OSCI-Postfächer mit entsprechenden Zertifikaten auf dem Landesintermediär beantragen.

Die Datenübertragung ist gem. DS1 im XÖV-Standard XEinbürgerung umgesetzt. Die notwendigen Routinginformationen für den Antragstransport werden gemäß RT2 aus dem



„Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis“ (DVDV) entnommen. Ein entsprechendes DVDV-Eintragungskonzept (gem. RT3) liegt vor. Die antragsbearbeitende Behörde muss, dem Kriterium NL3 folgend, die pflegende Stelle des DVDV im jeweiligen Land beauftragen die Behörde zu registrieren und technische Adressen im DVDV zu hinterlegen, wobei die antragsbearbeitende Behörde auch, die für die DVDV Eintragung notwendigen Zertifikate beantragen und hinterlegen muss. Durch die Nutzung dieser Infrastruktur wird die Anbindbarkeit aller Länder sichergestellt.



4.2. Anbindungsmöglichkeiten an den Online-Dienst

Für den Datentransport vom OSCI-Intermediär zur nachnutzenden Behörde stehen, abhängig vom genutzten Fachverfahren und der landesinternen IT-Infrastruktur, mehrere Varianten zur Verfügung. Die Auswahl der geeigneten Variante und deren Implementierung liegt in der Verantwortung der nachnutzenden Behörde.

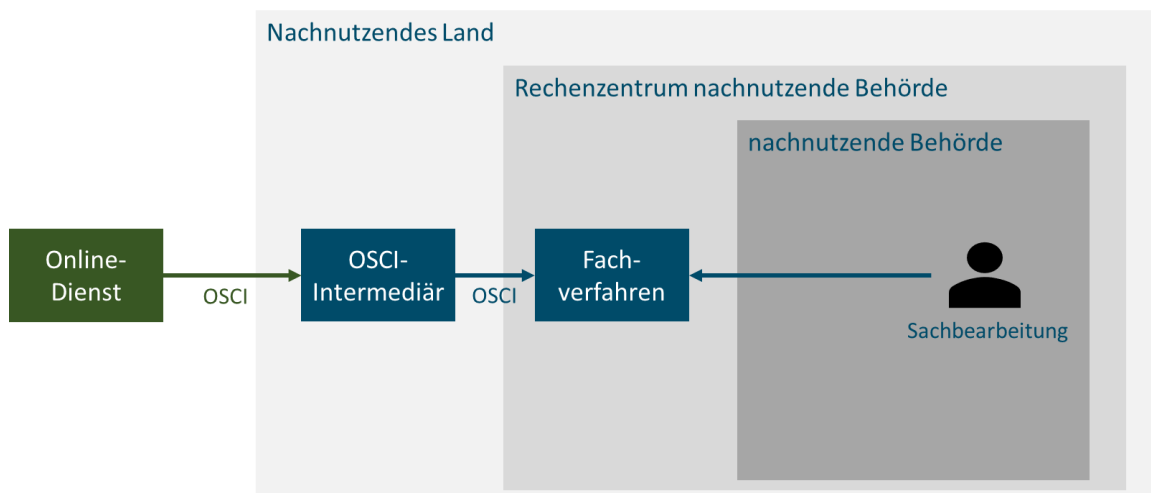
4.2.1. Variante 1: OSCI-fähiges Fachverfahren mit Import von XEinbürgerung

Die erste Variante setzt ein Fachverfahren voraus, dass die Antragsdaten über eine OSCI-Schnittstelle beim Intermediär des Landes abholen und die Antragsdatei im Format



XEinbürgerung importieren kann. In diesem Fall kann die Antragsdatei medienbruchfrei in das Fachverfahren übernommen werden.

Die notwendigen Abstimmungen zur Abholung der Daten durch das Fachverfahren sind zwischen dem Betreiber des Fachverfahrens (z.B. kommunales Rechenzentrum) und dem Betreiber des OSCI-Intermediärs des Landes durchzuführen.

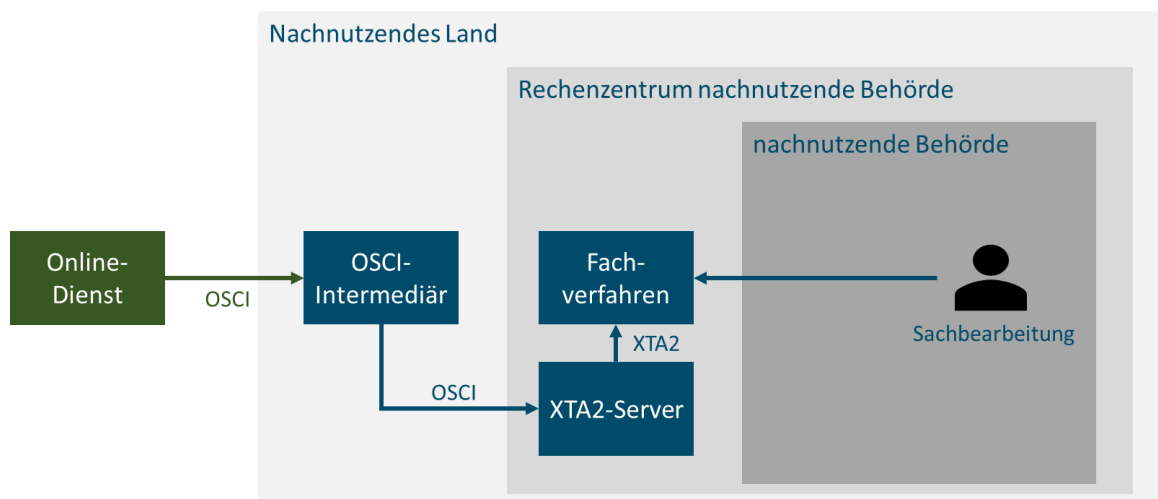


Anbindung über OSCI-fähiges Fachverfahren

4.2.2. Variante 2: XTA2-fähiges Fachverfahren mit Import von XEinbürgerung

Die zweite Variante setzt ein Fachverfahren voraus, das die Antragsdaten über eine XTA2-Schnittstelle einlesen und die Antragsdatei im Format XEinbürgerung importieren kann. In diesem Fall kann die Antragsdatei medienbruchfrei in das Fachverfahren übernommen werden. Dazu werden die Antragsdateien vom OSCI-Intermediär in den XTA2-Server überführt. Der XTA2-Server wird in der Regel im kommunalen Rechenzentrum betrieben, sodass ein sicherer Zugriff des Fachverfahrens auf den XTA2-Server innerhalb des gleichen Netzbereiches eines Rechenzentrums erfolgen kann.

Die notwendigen Abstimmungen zur Abholung der Daten durch den XTA2-Server sind zwischen dem Betreiber des XTA2-Servers (z.B. kommunales Rechenzentrum) und dem Betreiber des OSCI-Intermediärs des Landes durchzuführen.



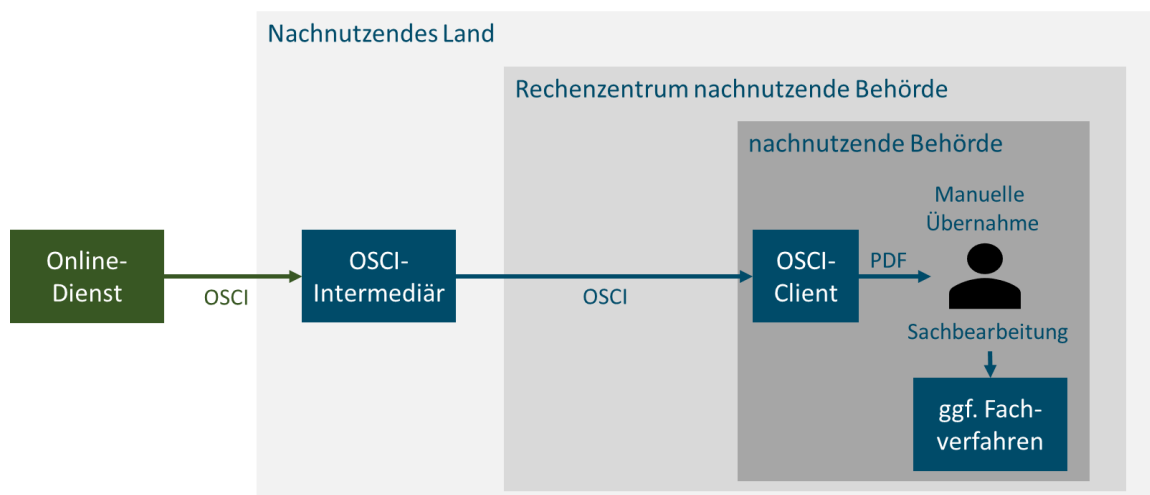
Anbindung über XTA2-fähiges Fachverfahren

4.2.3. Variante 3: Ohne geeignetes Fachverfahren

Steht der nachnutzenden Behörde kein, oder kein gem. Variante 1 oder 2 geeignetes Fachverfahren zur Verfügung, so kann die mit der Antragsdatei mitgesendete PDF-Version des Antrags ausgelesen und für die Sachbearbeitung genutzt werden. Hier ist ggf. eine manuelle Übernahme der Daten aus der PDF-Datei in weiterführende Verfahren durch die Sachbearbeitung nötig.

Die Abholung der Antragsdatei erfolgt in diesem Fall durch einen OSCI-Client auf den die Sachbearbeitung Zugriff hat. Dies kann z.B. das Produkt der ComVibilia der Fa. Governikus sein. Für die Bereitstellung des OSCI-Clients ist die nachnutzende Behörde oder deren IT-Dienstleister verantwortlich.

Die notwendigen Abstimmungen zur Abholung der Daten durch den OSCI-Client sind zwischen dem Betreiber des OSCI-Clients (z.B. kommunales Rechenzentrum) und dem Betreiber des OSCI-Intermediäres des Landes durchzuführen.



Anbindung ohne kompatibles Fachverfahren

4.3. Erforderliche Basisdienste bei AL

Nachnutzende Länder müssen gem. der EfA-Mindestanforderungen (Version 1.0 vom 08.12.2020) die Kriterien „Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder“ (NL 1-5) umsetzen. Dazu gehört gem. NL2 die Bereitstellung einer OSCI Empfangsinfrastruktur. (Die EfA-Mindestanforderungen können Sie ausführlich hier nachlesen:

ozg.nrw/system/files/media/document/file/EfA-Mindestanforderungen_Version%201.0.pdf

Die Nachnutzung des Online-Dienstes durch eine nachnutzende Behörde setzt die Bereitstellung dieser Standard-Empfangs-Infrastruktur im Land voraus. Die Zugangsdaten zu der bereitgestellten Empfangsinfrastruktur wird im Rahmen des Anbindungsprozesses abgefragt. Vor der Anbindung einer nachnutzenden Behörde ist die Anbindung des OSCI-Intermediäres zu testen.

5. Leistungsabgrenzung

Die angebotene EfA-Leistung beschränkt sich auf die initiale Antragstellung. Das Fachverfahren der Einbürgerung wird von diesem Projekt nicht abgedeckt.



6. Serviceversprechen

Der Dienst wird im Auftrag der d-NRW AÖR zentral betrieben durch den Betriebsdienstleister:

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)

AKDB Hauptverwaltung

Hansastraße 12-16

80686 München

Postfach 150 140

80042 München

7. Abweichende Haftungsregelung

Keine.

8. Ansprechpartner

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW).

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

9. Glossar

AKDB	Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
DVDV	Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis
EfA	Einer-für-Alle
FIM	Föderales Informationsmanagement
LeiKa	Leistungskatalog
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen



OSCI	Online Services Computer Interface Intermediär für die Ende-zu-Ende-verschlüsselte Übermittlung
OZG	Onlinezugangsgesetz
TF	Themenfeld
UP	Umsetzungsprojekt
XÖV	Standard für den elektronischen Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung
XEinbürgerung	Standard für den elektronischen Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung in der Einbürgerung Plattform zur Integration von Zahlverfahren
XTA2	standardisiert den Austausch von Nachrichten zwischen Fach- und Transportverfahren